

Hamburg, 23.06.2025

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 17 BFSG sind Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen im Sinne des BFSG – einschließlich solcher im elektronischen Geschäftsverkehr wie Onlineshops – erbringen, von den Anforderungen zur Barrierefreiheit ausgenommen. Als Kleinstunternehmen gelten gemäß § 2 Nr. 17 BFSG solche Unternehmen, die **weniger als zehn Beschäftigte** haben und deren **Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Millionen Euro nicht übersteigt**.

Da unser Unternehmen sowohl hinsichtlich der Beschäftigtenzahl als auch der finanziellen Schwellenwerte diese Kriterien erfüllt, unterfallen wir der Ausnahmebestimmung für Kleinstunternehmen. Eine Verpflichtung zur Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen nach dem BFSG besteht daher für unser Unternehmen derzeit nicht.